

SATZUNG DER STADT FRIEDLAND

ÜBER DEN B- PLAN NR: 19 „VERWALTERGANG“

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Friedland vomund mit Genehmigung der zuständigen Behörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Verwaltergang“ bestehend aus der nebenstehenden Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

VERFAHRENVERMERKE

1. Die Stadtvertretung hat auf der Sitzung am 09.04.2008 den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Friedland, den Bürgermeister
2. Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 27.05.2009 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des einfachen Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte am in der Neuen Friedländer Zeitung.
Friedland, den Bürgermeister
3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belang sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Friedland, den Bürgermeister
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes als Textbebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, der Darstellung des Geltungsbereichs und der Begründung haben in der Zeit vom bis zum zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am in der Neuen Friedländer Zeitung bekannt gemacht worden.
Friedland, den Bürgermeister
5. Die Stadtvertretung hat am die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der TÖB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Friedland, den Bürgermeister
6. Der einfache Bebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und den zeichnerischen Darstellungen des Geltungsbereiches wurden am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Friedland, den Bürgermeister
7. Die Satzung des Bebauungsplanes wurden dem Landrat des Landkreises Mecklenburg -Strelitz angezeigt.
Friedland, den Bürgermeister
8. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, sind am durch Veröffentlichung in der Neuen Friedländer Zeitung bekannt gemacht worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Friedland, den Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

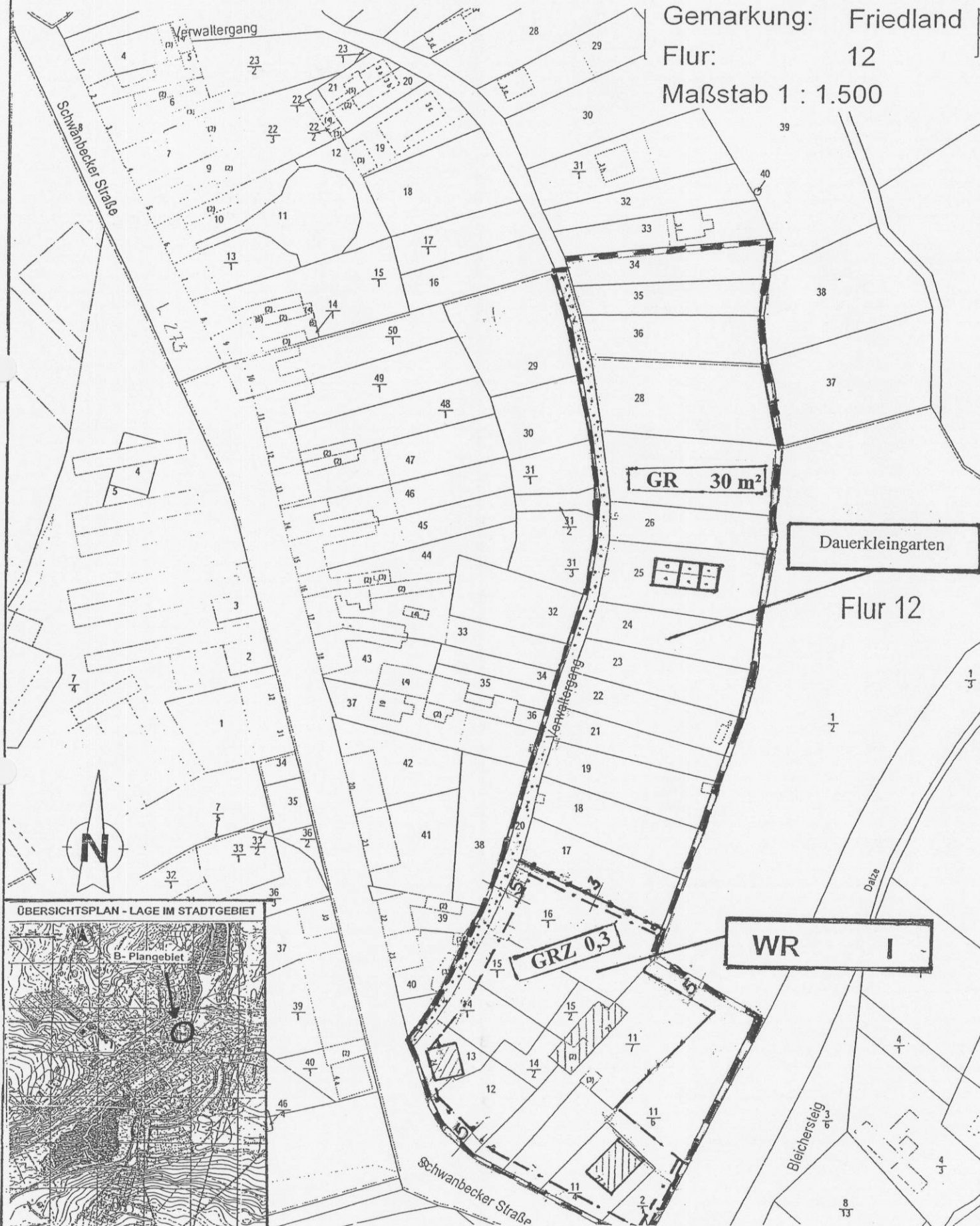
Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - 1.1 Kleingartennutzung
Die Grundstücke sind im Sinne des Bundeskleingartengesetzes nutzbar, die Gartennutzung hat Vorrang. Gartenlauben mit einer Größe von 30 m² Grundfläche sind zulässig.
 - 1.2 Wohnnutzung
Gemäß § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO werden im Reinen Wohngebiet auch ausnahmsweise die Nutzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO nicht zugelassen.
2. Grünordnerische Festsetzungen/ Ausgleich und Ersatz (§ 1a Abs.3 Satz 1 BauGB)
 - 2.1 Je angefangene 500 m² Wohnbaugrundstücksfläche ist ein hochstämmiger einheimischer standortgerechter Laub- oder Nadelbaum zu pflanzen bzw. zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 - 2.2 Für das Plangebiet ist die Satzung der Stadt zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen (Baumschutzsatzung) in der gültigen Fassung verbindlich.

Planzeichenerklärung

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 / 2 / 3 BauNVO
GR	Zulässige Grundfläche	§ 16 / 2 / 1 BauNVO
GRZ	zulässige Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO

	Verkehrsfläche	§ 9 / 1 / 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Baugrenze	§ 9 / 1 / 2 BauGB
	Grünfläche	§ 9 / 1 / 9 BauGB
	Dauerkleingarten	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 16 / 5 / BauNVO
	Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs	§ 9 / 7 BauGB
	Gebäude im Bestand	



Entwurf vom Mai 2009

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

STADT FRIEDLAND
Riemannstraße 42

17098 Friedland